



Bauherr: Gemeinde Frittlingen

Projekt: Bebauungsplan „Steinfurt I – 2. Änderung und Erweiterung“

Planungsstand: Vorentwurf

Inhalt: **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB,
- Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) und § 3 (1) BauGB,
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Abwägungsergebnis

Bearbeiter: KH / AG

Datum: 12.12.2022



Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus

1. *Übersichtskarten und Übersichtspläne. Sonstige Pläne (nachrichtlich)*
 - 1.1. Übersichtskarte M ca. 1: 10.000 v. 02.12.2019, Format A3 <11_fr34110a_01_dwg.pdf>
 - 1.2. Übersichtsplan Baugebiet M 1: 2.500 v. 02.12.2019, Format A3 <12_fr34110a_02_dwg.pdf>
 - 1.3. Übersichtsplan, Arrondierung mit Gliederungsskizze M 1: 2.000 v. 02.12.2019, Format 590 x 420 <13_fr34110a_03_dwg.pdf>
2. *Bebauungsplan „Steinenfurt I – 2. Änderung und Erweiterung“, bestehend aus:*
 - 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil Lageplan M 1: 500 v. 02.12.2019, Format 900 x 841 <21_fr34110a_05_dwg.pdf>
 - 2.2. Legende – Planzeichnerische Festsetzungen, Planung und Bestand Format 800 x 594 v. 02.12.2019 <22_fr34110a_90_dwg.pdf>
 - 2.3. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 02.12.2019 <23_fr34410a_docx.pdf>
3. *Begründung / Erläuterung*
 - 3.1. Begründung / Erläuterungen vom 02.12.2019 <31_fr34210a_docx.pdf>

Umweltrelevante Aspekte

4. Umweltbericht mit Umweltprüfung vom 20.11.2019, Büro Fritz und Großmann, Balingen
 - 4.1. Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz <41_fr34_Umweltbericht_01.pdf>
 - 4.2. Bestandsplan zum UB <42_fr34_Bestandsplan_01.pdf>
 - 4.3. Maßnahmeplan zum UB <43_fr34_Maßnahmeplan_01.pdf>
 - 4.4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung <44_fr34_saP_01.pdf>

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

5. Ergebnis der Abwägung vom 04.03.2020 der im Zuge der Verfahrensbeteiligungen nach § 4 (1), § 2 (2) und § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen einschl. der im Text vermerkten Anlagen <40_VE_Abwaeg_fr34310a_all_20200304.pdf >



Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit dies erforderlich ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die braurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden um der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbebauflächen Rechnung tragen zu können.

Durch den Bebauungsplan sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich geschaffen werden. Zudem bildet er die Grundlage für die verkehrsgerechte Erschließung des Plangebietes.

Der Gemeinderat der Gemeinde Frittlingen hat deshalb am 18.02.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den **Bebauungsplan „Steinenfurt I – 2. Änderung und Erweiterung“** aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend §2 (1) BauGB ortsüblich am 28.02.2019 bekannt gemacht worden.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus den *Unterlagen zum Bebauungsplan und Umweltbericht* mit Schreiben vom 31.01.2020 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 04.03.2020.

Parallel zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB am 27.02.2020 im Rahmen eines Erörterungstermins durchgeführt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 13.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorgetragenen Stellungnahmen wurden erstmals im Gemeinderat am 16.03.2020 vorbereiten. Aus der Stellungnahme der Netze BW wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt, diesbezügliche Verhandlungen mit der Netze BW zu führen und die sich gfls daraus ergebenden Handlungsnotwendigkeiten im Abwägungsvorschlag einfließen zu lassen.

Die insgesamt vorgebrachten Anregungen für die Abwägung durch den Gemeinderat wurden als „Vorschlag der Verwaltung“ zusammengestellt. Die Abwägung zur Vorentwurfsoffenlage durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 12.12.2022.

Im Gremium wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Das Abwägungsergebnis entspricht dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung und besteht aus den folgenden Unterlagen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <fr34tob1/VEaus_20200130.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN <fr34tob1/VE_Abwaeg_20221128.xlsx >
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

Ergebnis

Aus dem Gremium wurden keine substanziellen, zusätzlichen Anregungen vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird einstimmig angenommen. Das Abwägungsergebnis entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen - den von der Verwaltung als Beschlussvorlage an den Gemeinderat zusammengestellten Unterlagen.

Das Abwägungsergebnis wird den „Unterlagen zur Satzung“ beigefügt.

- Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
 - Tabellarische Ergebniszusammenfassung
 - Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

Gemeinde Frittlingen		Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige																
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"		Anhörung nach §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren)																
)1 = Dckblatt / Inahlltsverzeichnis fr34_dbl_110a)6 = BPlan Teil A, Legende Nr. fr34110a_90; Format 800x594																
)2 = Gesamtübersicht; Plan fr34110a_01; M 1 : 10.000; Format A3)7 = BPlan Teil B, schriftl. Festsetzungen, Text.-Nr. fr34410a																
)3 = Übersichtslageplan; Plan fr34110a_02; M 1 : 1.000; Format A4)8 = Begründung, Text.-Nr. fr30210a																
)4 = Übersichtslageplan; Plan fr34110a_03; M 1 : 2.000; Format 590x420)9 = Umweltrelevante Aspekte																
)5 = BPlan Teil A, Lageplan Nr. fr34110a_05; M 1 : 500; Format 900x841																		
)11 = Komplettordner digital als PDF / Mailversand aus UN)1 -)6 und anliegender Verteilerliste																		
IN	Behörde / Institution	Fachbereich	Anhörungseinleitung - Verteilung per									Rücklauf		Anregungen und Bemerkungen				
			Datum	Post / Papier								Mail	Soll		Ist			
)1)2)3)4)5)6)7)8)9)11 / date	
10	Landratsamt Tuttlingen	Baurechtsamt	30.01.2020	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	30.01.2020	02.03.2020	04.03.2020	
	als Koordinationsstelle für Landkreisbehörden insgesamt																	
30	Regierungspräsidium Freiburg	Höhere Raumordnungsbehörde	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	04.02.2020	
31	Regierungspräsidium Freiburg	Straßenbauamt Donaueschingen	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	05.03.2020	
32	Regierungspräsidium Freiburg	Geologisches Landesamt	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	24.02.2020	
33	Regierungspräsidium Freiburg	Gewässerdirektion Bereich RW	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
35	Regierungspräsidium Freiburg	Forstpolitik und Forstliche Förderung	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	12.02.2020	
41	Verwaltungsgemeinschaft	Spaichingen	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	04.03.2020	
42	Wasserversorgungsverband	Wasserwerk Oberer Neckar	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
43	Abwasserzweckverband Primtäl	Vorsitzender	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
44	Polizeidirektion	Tuttlingen	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
50	Bund für Umwelt und Naturschutz	GS Tuttlingen	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
51	Naturpark Obere Donau		30.01.2020												31.01.2020	04.03.2020	04.03.2020	
52	Regionalverband	Schwarzwald-Baar-Heuberg	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
53	Industrie- und Handelskammer	Schwarzwald-Baar-Heuberg	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	02.03.2020	
54	Handwerkskammer	Konstanz	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
60	Netze BW	Stuttgart	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	11.02.2020	
61	Deutsche TELECOM AG	Niederlassung Ravensburg	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
62	Energieversorgung	Rottweil	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	03.02.2020	
63	Kabel Baden-Württemberg GmbH	GS Rottweil	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	26.02.2020	
80	Gemeindeverwaltung Denkingen	Rathaus	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
81	Gemeindeverwaltung Aldingen/Aixheim	Rathaus	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	05.02.2020	
82	Gemeindeverwaltung Gosheim	Rathaus	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
83	Gemeindeverwaltung Wellendingen	Rathaus	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020		
84	Gemeindeverwaltung Neufra	Rathaus	30.01.2020												30.01.2020	02.03.2020	24.02.2020	

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)		
Gemeinde Frittlingen		
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"		
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis		
Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)	Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:	
<i>Unterlagen zum Bebauungsplan</i>		
)1 = Deckblatt / Inhaltsverzeichnis fr34_dbl_110a	wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv zur Kenntnis; ohne Handlungsnotwendigkeiten	+
)2 = Gesamtübersicht; Plan fr34110a_01; M 1 : 10.000; Format A3		0
)3 = Übersichtslageplan; Plan fr34110a_02; M 1 : 1.000; Format A4	wird zurückgewiesen / nicht beachtet	-
)4 = Übersichtslageplan; Plan fr34110a_03; M 1 : 2.000; Format 590x420		
)5 = BPlan Teil A, Lageplan Nr. fr34110a_05; M 1 : 500; Format 900x841		
)6 = BPlan Teil A, Legende Nr. fr34110a_90; Format 800x594		
)7 = BPlan Teil B, schriftl. Festsetzungen, Text.-Nr. fr34410a		
)8 = Begründung, Text.-Nr. fr30210a		
)9 = Umweltrelevante Aspekte		
Terminvorgaben und Fristen:		
Ortsübliche Bekanntmachung der Vorentwurfsoffenlage: 31.01.2020		
Beginn der 1. Entwurfsoffenlage / Information der TÖB's: :ab 31.01.2020		
Ende der Vorentwurfsoffenlage / Rücklauf der Stellungnahmen: bis 04.03.2020		
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung: 13.02.2020		
frühzeitige Bürgerbeteiligung: 27.02.2020		
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der Gemeinderatsitzung: 12.12.2022		

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
Landratsamt			
10	Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt	04.03.2020	
	das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme. Wir bitten Sie, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	0
	Hinweis: Der Bebauungsplan ist u.E. gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aufgrund der Abweichungen im Westen des Geltungsbereiches als nicht mehr entwickelt anzusehen. Es bedarf u.E. daher der Durchführung eines Parallelverfahrens gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.02.2020 verwiesen. Aus Gründen der Bestimmtheit ist u.E. der Geltungsbereich der 2. Änderung deutlicher hervorzuheben und in den Planzeichenerläuterungen darzustellen. Redaktionelle Hinweise Im Rahmen der Begründung unter 1.2 ist der Flächennutzungsplan als rechtswirksam zu bezeichnen. In den Festsetzungen ist das Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO mit (GE) abzukürzen.	FNP wird zu gegebener Zeit entsprechend angepasst; dabei wird auf Empfehlungen zu der formalen Darstellung im FNP geachtet.	+
11	Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
12	Landratsamt Tuttlingen, Naturschutz	04.03.2020	
	Die Gemeinde Frittlingen plant die 2. Änderung des Bebauungsplans „Steinenfurt I“ mit einer Erweiterung in Richtung Nordosten sowie einer Erweiterung in Richtung Nordwesten. Beim Plangebiet handelt es sich derzeit um landwirtschaftliche Nutzflächen mit nördlich und östlich anschließendem strukturreichen Waldrand. Ausgleichsflächen sind nicht betroffen. Zu den Belangen des Naturschutzes wird wie folgt Stellung genommen.	Kenntnisnahme	0
	Schutzgebiete Naturpark Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, gemäß § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung der Erlaubnis. Gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung gilt der Schutzzweck aus § 3 der Naturparkverordnung nicht für Erschließungszonen. Durch die geplante Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird dieser selbst gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 der Naturparkverordnung selbst zur Erschließungszone. Eine Erlaubnis nach der Naturparkverordnung ist somit nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Artenschutz</p> <p>Es wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt. Bei fünf Begehungen im Zeitraum 12.04.2019 bis 24.06.2019 wurde zu geeigneten Erfassungszeitpunkten eine vertiefte Potentialabschätzung hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Haselmäuse durchgeführt.</p> <p>Ein Vorkommen der Haselmaus konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Durch die Kulissenwirkung künftiger Bebauung ist davon auszugehen, dass je ein Revier des Neuntötters sowie ein Revier der Goldammer (bei dieser jedoch ohne Bruterfolg) verloren gehen wird.</p> <p>Auf den Flurstücken 3277/1 und 3277/2 in Frittlingen sollen auf einer als Grünland bewirtschafteten Fläche einzeln und als Gruppen Dornensträucher gepflanzt werden. Diese Gehölze können dann von Neuntöter und Goldammer als Nistplatz ersatzweise angenommen werden.</p> <p>Sowohl die Lage dieser CEF-Maßnahme wie auch die geplante Ausführung sind ausführlich dargestellt und dazu geeignet, den Verlust des Brutreviers des Neuntötters und der Goldammer zu ersetzen.</p> <p>Die Ersatzfläche befindet sich in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff, sodass der Ersatz gut aufgefunden werden kann.</p> <p>Um eine kontinuierliche Funktionalität zwischen derzeitigem Brutplatz und der Ersatzfläche zu erreichen, ist die Maßnahme vorgezogen zum Eingriff mit Heisterpflanzen durchzuführen.</p> <p>Genauere Angaben sind dem Maßnahmenkennblatt aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten zu entnehmen.</p> <p>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die artenschutzrechtliche Prüfung in ausreichendem Umfang die Auswirkungen auf das Arteninventar des Gebiets geprüft hat und geeignete Ausgleichsmaßnahmen für den Revierverschleiss von Neuntöter und Goldammer benannt werden.</p>	Kenntnisnahme	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Eingriffsregelung Mit der Realisierung des Plangebietes sind Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 18 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung Bauleitplänen zu berücksichtigen. Gemäß § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB ist hierfür ein Umweltbericht zu erstellen, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Im vorliegenden Umweltbericht ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz enthalten. Diese ist fachlich nicht zu beanstanden. Für das Schutzgut Arten und Biotope wird ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 209.387 Ökopunkten ermittelt; im Schutzgut Boden beträgt das Defizit 115.612 Ökopunkte. Dies führt zu einem Kompensationsbedarf in Höhe von 324.999 Ökopunkten. Zum Ausgleich sollen zunächst planintern durch die CEF-Maßnahme 1 (Pflanzung von mehreren Heckengehölzen auf einer Fläche von insgesamt 50 m²) eine Aufwertung in Höhe von 100 Ökopunkten erzielt werden. Diese fallen in Anbetracht des Gesamtdefizits jedoch kaum ins Gewicht. Zusätzlich ist die Anrechnung der im Ökokonto der Gemeinde Frittlingen bevorratete Maßnahme Nr. 6 „Öffnung des Sulzbachtals“ geplant. Diese Maßnahme wird mit 389.314 Ökopunkten bewertet und vollständig für die Kompensation der Eingriffe des in Rede stehenden Bebauungsplans herangezogen. Der Wert dieser Ökokontomaßnahme ist für die vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ausreichend.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Die Bewertung der Maßnahme weist jedoch vor allem in der Bewertung des Ausgangszustands Defizite auf. Die Anrechnung zum Ausgleich für die im aktuellen Bebauungsplanverfahren entstehenden Eingriffe kann daher nicht ohne Überarbeitung erfolgen. Durch die Maßnahme „Öffnung des Sulzbachtals“ wurde das untere Tal des Sulzbachs aufgewertet. Der dort stockende Fichtenwald wurde gerodet und der natürlichen Entwicklung überlassen. Dem Sulzbach wurde durch das Einbringen von Buhnen eine naturnahe Entwicklung ermöglicht. In der Bestandsbewertung dieser Maßnahme taucht der Sulzbach nicht als Gewässer auf. Die gesamte Maßnahmenfläche wurde einheitlich als Nadelbaumbestand bewertet. Um ein Gewässer im Planungsmodul aufwerten zu können, muss dieses zwingend auch bei der Bestandsbewertung berücksichtigt werden. Der Sulzbach wurde nicht aus Nadelwald geschaffen, sondern war bereits vor der Maßnahmenumsetzung vorhanden. Die Generierung von Ökopunkten muss also zum einen aus der Umwandlung von Nadel- in Sukzessionswald erfolgen, zum anderen durch die Aufwertung des Gewässers Sulzbach. Somit kann die Ökokontomaßnahme erst nach Ihrer Überarbeitung zur Kompensation der Eingriffe angerechnet werden. Die untere Naturschutzbehörde geht jedoch davon aus, dass die Maßnahme auch nach der Überarbeitung noch zur Kompensation des in Rede stehenden Verfahrens geeignet sein wird. Sollte dies jedoch nicht der Fall sind, sind weitere Maßnahmen zur Kompensation vorzuschlagen.</p>	Die Anregungen des Landratsamtes Tuttlingen wird dem Umweltgutachter zur weiteren Bearbeitung weitergegeben, damit dieser die Anregungen der UNB mit dieser nochmals abstimmen und evtl. Änderungen bis zur Entwurfsoffenlage einzupflegen hat.	+

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Monitoring</p> <p>Die vorgeschlagenen Monitoringzeiträume für die planinternen Maßnahmen sind ausreichend. Für die CEF-Maßnahme K1 sollten allerdings nach der Etablierung der Sträucher engere Zeiträume zum Nachweis der Funktionserfüllung stattfinden. Von der unteren Naturschutzbehörde wird deshalb ein Monitoring für Maßnahme K1 im dritten, vierten und fünften Jahr sowie nachfolgend alle vier Jahre vorgeschlagen. Des Weiteren ist das Monitoringziel dahingehend klar zu definieren, ob eine Brut des Neuntöters oder der Goldammer in den Sträuchern nachgewiesen werden konnte.</p> <p>Bisher nicht erwähnt wird ein Vorschlag zum Monitoring der Ökokontomaßnahme Nr. 6, welche im Rahmen des Ausgleichs für den Bebauungsplan angerechnet wird und somit über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert werden muss. Zum Monitoring der Kompensationsmaßnahme sind Vorschläge zu erarbeiten, die sowohl die Zeiträume als auch die Ziele des Monitorings abdecken.</p> <p>In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist das Pflanzgebot PFG 1 zur Eingrünung des Gewerbegebiets ausreichend festgeschrieben. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann der 2. Änderung des Bebauungsplans „Steinenfurt I“ grundsätzlich zugestimmt werden. Bevor abschließend Stellung genommen werden kann, ist jedoch die zur Kompensation vorgesehene Ökokontomaßnahme zu überarbeiten.</p> <p>Außerdem sind die Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 sowie die Ökokonto- Maßnahme über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu sichern. Bestandteil des Vertrages müssen die jeweiligen Maßnahmenkennblätter der Kompensationsmaßnahmen zur Vorgabe von Zielen und Vorgehensweise bei der Pflege der Maßnahmen sein.</p>	Die Anregungen des Landratsamtes Tuttlingen wird dem Umweltgutachter zur weiteren Bearbeitung weitergegeben, damit dieser die Anregungen der UNB mit dieser nochmals abstimmen und evtl. Änderungen bis zur Entwurfsoffenlage einzupflegen hat.	+
13	Landratsamt Tuttlingen, WWA - "Kommunales Abwasser"	04.03.2020	
	Das vorgesehene Gewerbegebiet ist flächenmäßig größtenteils bereits erschlossen. Neubauvorhaben sollen nach der aktuellen Gesetzeslage modifiziert entwässert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2, Wassergesetz Baden-Württemberg). Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplan oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der aktuellen Fassung mit aufgenommen.	Kenntnisnahme	0
14	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Altlasten	04.03.2020	

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Sollten innerhalb des Plangebietes (als Folge der Umsetzung des Bebauungsplanes) derzeit noch aktive altlastenrelevante Firmen ihren Betrieb stilllegen oder eine Umnutzung stattfinden, so sind diese Flächen definitionsgemäß altlastverdächtig. Grundsätzlich sind diese Flächen dann schrittweise zu untersuchen. Eine Untersuchung erübrigt sich derzeit bei folgender, mit "Ausscheiden und Archivieren" bewerteten Verdachtsfläche, da hier keine Altlasten erwartet werden: AS Wellendinger Str. 5 Sofern sich hier bei Baumaßnahmen dennoch optische oder geruchliche Auffälligkeiten zeigen sollten, bitten wir um sofortige Benachrichtigung. Das Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, bittet im Zuge von Abbruchgesuchen gewerblich genutzter Gebäude beteiligt zu werden.	wird bei der weiteren Umsetzung beachtet	+
15	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Oberirdische Gewässer		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
16	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Bodenschutz	04.03.2020	
	Der Bebauungsplan wird nicht vollständig aus dem FNP entwickelt. Aufgrund der vorgesehenen Nachverdichtung, kann aus Sicht des Bodenschutzes auf einen Bedarfsnachweis der Gewerbeflächen verzichtet werden. Für den gesamten Geltungsbereich, einschließlich der geplanten Flächenneuanspruchnahme von ca. 2,5 ha, wurde der Eingriff in das Schutzgut Boden ordnungsgemäß und nachvollziehbar vorgenommen. Beim Schutzgut Boden resultiert unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Beeinträchtigung ein Kompensationsdefizit von 115.612 ÖP.		+
	Aus dem Umweltbericht vom 20.11.2019 geht hervor, dass der Ausgleich schutzgutübergreifend beim Schutzgut Arten und Biotope durch planexterne Kompensationsmaßnahmen K1 (CEF1) und K2 (Ökokontomaßnahme 6, Sulzbachtalöffnung von 2008) erfolgen soll. Unter der Voraussetzung, dass von Seiten des Naturschutzes der Anrechnung der genannten Kompensationsmaßnahmen entsprochen werden kann, bestehen unsererseits keine Bedenken. In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten insbesondere innerhalb der geplanten Flächenneuanspruchnahme, sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu berücksichtigen.		
	- Auf die Minimierung der Bodenversiegelung der Gewerbefläche ist zu achten (z.B. mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Zufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Stellplatz unter das Gebäude, Tiefgaragen, geländeangepasste Bauweise).		
	- Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Verzicht von Schottergärten, Verwendung wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, Pkw-Stellplätzen, Lagerplätzen, wenn Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen).		

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	- Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten.	In den Unterlagen des B-Planes / im Planentwurf werden entsprechende Hinweise zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut "Boden" aufgenommen.	
	- Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschieben, sachgerecht zwischen zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Das Zwischenlager des humosen Oberbodens (max. 1,5 m) vor Vernässung (durch Profilierung und Glättung) zu schützen. Sie darf nicht befahren werden. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate ist diese geeignet zu bepflanzen.		
	- Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials z. B. Massenausgleich auf dem Grundstück, anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.		
	- Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß auf der gemeindeeigenen Erddeponie zu entsorgen. Das Erdmaterial muss frei von bodenfremden Beimengungen (wie Holz, Beton, Straßenaufbruch, Ziegeln, Dachziegeln, usw.) sein. Die Beseitigung von unbelastetem Erdmaterial hat auf Basis der Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen. Die Verwertung hat auf der Grundlage der VwV Bodenmaterial zu erfolgen.		
	- Aufgrund der geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober)Böden auf Gemarkung Frittlingen ist bei einer Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Frittlingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.		
	- Bei Zutagetreten von optisch (z.B. Bauschuttanteilen, Asphaltbrocken) oder geruchlich auffälligem Aushubmaterial ist umgehend Kontakt mit dem Landratsamt Tuttingen, Wasserwirtschaftsamt, aufzunehmen.		
	- Bei Bodenaushub für den Anhaltspunkt einer Kontamination besteht, sind Haufwerke zu bilden und zu beproben, um den Entsorgungsweg festlegen zu können. Das Untersuchungsergebnis ist dem Landratsamt Tuttingen, Wasserwirtschaftsamt, vorzulegen.		
	- Wird für evtl. Auffüllungen auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen.		
	- Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren.		

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Des Weiteren verweisen wir auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und ergänzend auf das Bodenschutzmerkblatt/Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen hin, das auf der Homepage des LRA bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist. Die mit den Baumaßnahmen betrauten ausführenden Personen (Bauherren, Architekten, Bauunternehmen) sind über diese Vorgaben entsprechend zu informieren.		
17	Landratsamt Tuttlingen, Brand und Katastrophenschutz	04.03.2020	
	Aus Sicht des Brandschutzes haben wir als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.	Kenntnisnahme	0
	Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen. Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.	Kenntnisnahme; BPlan-Änderung beinhaltet keine zusätzlichen Erschließungsvorkehrungen	-
	Die Feuerwehr Frittlingen verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktfeuerwehr Spaichingen kann – aufgrund einer Fahrzeit > 5 Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten iSd. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzlich Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.	Kenntnisnahme; BPlan-Änderung beinhaltet keine zusätzlichen Höheneinschränkungen; Regelungsnötigkeit ergibt sich aus der LBO an den jeweiligen Bauherrn. Anregung wird als Hinweis ohne Festsetzungscharakter in der Begründung aufgenommen.	+
18	Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt	04.03.2020	

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Auch wenn der o.g. Bebauungsplan nicht vollständig aus dem rechtskräftigen FNP heraus entwickelt wurde und die Änderungs- / Erweiterungsflächen bislang noch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke 385/2, 386/1, 388, 390, 389 und 376 im Umfang von ca. 2,5 ha beanspruchen, kann der neue Flächenverbrauch von Seiten des Landwirtschaftsamtes mit getragen werden. Nach der Bodengüte- und der Flächenbilanzkarte der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd handelt es sich um Grenzertragsflächen mit 25-34 Bodenpunkten. Die im Endergebnis des BBP erzielte Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebietes zwischen der Wellendinger Straße und dem Waldbestand der Mühlhalde ist aus agrarstruktureller Sicht deshalb jeder Neuausweisung im unbeeinträchtigten Frittlinger Offenland vorzuziehen.</p> <p>Der aus dem Vorhaben resultierende naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf soll über Anrechnung der Ökokontomaßnahme „Öffnung des Sulzbachtals“ kompensiert werden. Hierzu bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Hinsichtlich der geplanten CEF-Maßnahme 1 sei jedoch angemerkt, dass die gruppenweise Pflanzung von Dornensträuchern auf den gemeindeeigenen Flurstücken 3277/1 und 3277/2 die Aspekte einer weiteren landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung bzw. Pflege berücksichtigen sollte. Nur bei ausreichend großen Abständen der Gehölzgruppen zueinander und möglichst linearen Strukturen können die Ausgleichsflächen in die landwirtschaftliche, maschinelle Mahd mit integriert werden. Eine vegetative Ausbreitung der Dornensträucher (Schlehe, Weißdorn, Heckenrose...) in angrenzende Landwirtschaftsflächen ist effektiv zu unterbinden. Unabhängig davon weisen wir auf die Einhaltung der nachbarrechtlich verankerten Grenzabstände bei Gehölzpflanzungen (Abschnitt 4 des NRG; § 16 u.a.) hin.</p>	Die Anregungen des Landratsamtes Tuttlingen wird dem Umweltgutachter zur weiteren Bearbeitung weitergegeben.	+
19	Landratsamt Tuttlingen, Forstamt		04.03.2020

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Im Norden und Westen grenzt Wald an das Gewerbegebiet Steinenfurt I. Der Wald ist zum größten Teil in der Hauptsturmrichtung vorgelagert. Er besteht zu erheblichem Anteil aus Fichten und ist überwiegend in Privatbesitz. Die Fichten können eine Höhe von 30m und mehr erreichen, das Gelände fällt im Abstand von 30m zum Waldrand um ca. 6m. Durch die Exposition, die Baumarten, den Standort und die Topographie besteht eine Gefährdung von baulichen Anlagen im Bereich des Mindestwaldabstandes von 30m. Im Gewerbegebiet Steinenfurt I verläuft die Baugrenze in ca. 15m Entfernung vom Wald. Folgende Waldflurstücke liegen in weniger als 30 m Entfernung zur Gewerbegebietsgrenze: 392; 393; 395/2;398/3;391; 395/1; 396; 399; 384; 424; 423</p> <p>Das Forstamt empfiehlt, in einem Abstand von 30m zum Wald nur bauliche Anlagen zu legen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen (z.B.. Parkplätze, Wege, Garagen, Schuppen, Lagerhallen etc.). Hierdurch wird das Risiko von Personenschäden gemindert.</p> <p>Weiterhin wird empfohlen, dass mit den betroffenen Waldbesitzern Haftungsverzicht für mögliche Schäden aufgrund Unterschreitung des Mindestwaldabstandes vereinbart wird. Der Haftungsverzicht sollte mit dem Bauherrn abgeschlossen und im Grundbuch dinglich gesichert werden. Das Forstamt kann eine Muster- Haftungsverzichtserklärung zur Verfügung stellen.</p>	<p>Im BPlan sind 2 Nutzungsbereiche (NB) ausgewiesen. NB I beinhaltet einen Waldabstand von 30m und größer als Regelabstand LBO, §4; die diesbezügliche Nutzung gilt als Regelnutzung. Im NB II liegt der Waldabstand zwischen 15m - 30m. Hier sollen nur bauliche Anlagen zulässig sein, die keinen Daueraufenthalt von Personen und keine Feuerungsanlagen enthalten. Die diesbezüglichen Hinweise werden im textlichen Teil (und nicht nur im zeichnerischen Teil) ergänzend mit aufgenommen</p> <p>Im BPlan wird im textlichen Teil ergänzend festgesetzt, dass bei Unterschreitung des Mindestabstandes nach LBO (also 15 - 30m) mit der Gemeinde eine Haftungsverzichtserklärung für mögliche Schäden aufgrund dieser Unterschreitung abzuschließen ist.</p>	+
20	Landratsamt Tuttlingen, Straßenbaubehörde	04.03.2020	
	<p>Das Baugebiet liegt an der L 434 in Frittlingen, von Netzknoten 7818 014 nach Netzknoten 7818 017, von Station 0,730 bis 1,020, innerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt ab der nächstgelegenen, überregionalen Straße über die bereits bestehende Zufahrtsstraße.</p> <p>Nachstehend unsere Bedingungen und Auflagen:</p>	Kenntnisnahme	0
	1.) Einzelzufahrten von den Grundstücken zur L 434 werden nicht zugelassen. Die Erschließung hat ausschließlich über die bereits bestehende Zufahrtsstraße zu erfolgen. Dies ist im Bebauungsplan durch entsprechende Planzeichen darzustellen.	In den Unterlagen des B-Planes werden die entsprechende Hinweise der Straßenbaubehörde mit aufgenommen	+
	2.) Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Landesstraße, insbesondere für die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde/ Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme; ist nicht vorgesehen	0
	3.) Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Landesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.	Kenntnisnahme; ist nicht vorgesehen	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	4.) Sollten aufgrund des geplanten Baugebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u. ä.) der Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	Kenntnisnahme	0
	5.) Eine u. U. geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Landesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Bei der Neupflanzung von Bäumen i. Z. der Landesstraße ist der erforderliche lichte Raum freizuhalten.	In den Unterlagen des B-Planes werden die entsprechende Hinweise der Straßenbaubehörde mit aufgenommen	+
	6.) Es wird weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der L 434 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden können.	Kenntnisnahme	0
21	Landratsamt Tuttlingen, Vermessungsamt	04.03.2020	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
22	Landratsamt Tuttlingen, Immissionsschutzbehörde	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
23	Landratsamt Tuttlingen, Gesundheitsamt	04.03.2020	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
24	Landratsamt Tuttlingen, Nahverkehrsamt	04.03.2020	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0
25	Landratsamt Tuttlingen, Untere Flurneuordnungsamt	04.03.2020	
	keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
Regierungspräsidium und sonstige Fachbehörden			
30	Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Raumordnungsbehörde	04.02.2020	
	Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt: 1. Planungsrechtliche Belange: 1.1 Zwar ist ein großer Teil des insgesamt ca. 6,2ha großen Plangebietes bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen als bestehende bzw. geplante gewerbliche Baufläche enthalten, so dass der bebauungsplanentwurf insoweit noch gem. §8 Abs.2 BauGB als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt anzusehen ist. Anders als dies unter Ziffer 1.2 der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wird, geht der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs nach unseren Unterlagen jedoch am Westrand um ca. 0,9ha über die Gewerbeflächendarstellungen des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans hinaus (vgl. hierzu ähnlich auch Ziffer 1.3 des Umweltberichts). In enger Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen als der für die Bauleitpläne der Gemeinde Frittlingen zuständigen Baurechtsbehörde ist deshalb abzuklären, ob für diesen Teil des Bebauungsplanentwurfs nicht evtl. noch eine entsprechende punktuelle Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist. Hierbei ist u.E. zu beachten, dass der Bebauungsplanentwurf auch in den bislang noch nicht im wirksamen Flächennutzungsplan als Baufläche enthaltenen Teilbereichen neben einer Grünfläche zur Randeingrünung auch gewerblich nutzbare Flächen festsetzt.	Hinweis des RP zur Arrondierung des FNP wird in der Begründung präzisiert; FNP wird zu gegebener Zeit entsprechend angepasst; dabei wird auf Empfehlungen zu der formalen Darstellung im FNP geachtet.	
	1.2 Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs wird zwischen einem "Nutzungsbereich I" und einem "Nutzungsbereich II" differenziert. Allerdings geht aus dem Textteil des Bebauungsplanentwurfs nicht hervor, inwieweit sich diese beiden Nutzungsbereiche voneinander unterscheiden. Wir halten es daher für erforderlich, die Planunterlagen in dieser Hinsicht zu ergänzen.	siehe Hinweis zur Lfd.-Nr. 19 (Forstamt); Erläuterungen werden im textlichen Teil mit aufgenommen	+
	1.3 Die Bebauungsplan-Legende enthält im "Teil B - Schriftlicher Teil (Auszug)" Ausführungen, die u.E. nicht den Bebauungsplanentwurfes "Steinenfurt I - 2. Änderungen und Erweiterung", sondern einen Bebauungsplanentwurf zur Ausweisung eines Wohngebiets betreffen. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde bedürfen die Planunterlagen daher in dieser Hinsicht nochmals einer Überprüfung bzw. Überarbeitung. Darüber hinaus, regen wir zum besseren Verständlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Planunterlagen an, die bislang zu diesem bebauungsplanentwurf vorgelegte und derzeit noch sehr umfangreiche Planlegende - unter Beachtung auch der Vorgaben der Planzeichenverordnung - stärker auf die für den Bebauungsplanentwurf "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung" notwendigen Festsetzungen zu konzentrieren.	Die Anregungen werden geprüft und die Anregungen ggf. in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet werden.	+

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>2. Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>2.1 Nach den §§1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB i.V.m. den Plansätzen 3.1.9 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) (Ziel der Raumordnung) und 3.2.1 LEP (Grundsatz der Raumordnung) besteht für die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen in Siedlungsflächen eine besondere Begründungspflicht, bei der neben evtl. noch vorhandenen Baulandreserven auch die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten bzw. aktivierbaren Innenentwicklungspotentialen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist. Insbesondere für die bislang noch nicht im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Teilbereiche am Westrand des Plangebiets sollte daher im weiteren Verfahren noch eine entsprechende Bedarfsbegründung vorgelegt werden.</p> <p>Falls diese Erweiterungsflächen ausschließlich dem konkreten Erweiterungsbedarf der angrenzenden bzw. hier schon heute ansässigen Gewerbebetriebe dienen sollten, sind hiergegen unter rein quantitativen Gesichtspunkten allerdings voraussichtlich keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken zu erwarten.</p>	Die Bedarfsbegründung wird ergänzend erweitert mit dem Hinweis, dass das BPlan-verfahren u.a. zur Standortsicherung der bereits bestehenden Betriebe dient und insoweit keine raumplanerischen Konflikte zu erwarten sind	+
	<p>2.2 Das Plangebiet grenzt im Westen und Norden unmittelbar an Waldbestände an,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nach unserem Raumordnungskataster die Funktion eines Erholungs- und Bodenschutzwaldes besitzen und - die nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans dort zudem teilweise als "schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Forstwirtschaft" (hier: Schutzwald) festgelegt wurden (südwestlicher Waldbereich). <p>Nach den Plansätzen 5.3.1 ff. und 5.3.5 LEP sowie dem Grundsatz 3.2.3 Regionalplan sind jedoch bei der Siedlungsentwicklung auch die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen und insbesondere Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen soweit wie möglich vor Eingriffen oder der Beeinträchtigungen zu schützen bzw. in ihrem Bestand zu erhalten.</p> <p>Wir regen insoweit deshalb eine enge Abstimmung dieser Planung mit den zuständigen Forstbehörden an.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs festgesetzten Baugrenzen nur einen Abstand von 15m zu den westlich und nördlich angrenzenden Waldflächen aufweisen und deshalb derzeit in die gesetzlich festgelegten Waldbestandsflächen hineinreichen.</p>	Abstimmung mit Forst läuft, die fachspezifischen Hinweise des Forstes werden berücksichtigt, siehe Lfd.-Nr. 19	+

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>3. Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf vorgelegte Umweltbericht (inkl. einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) sowie die darin vorgeschlagenen und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Hierbei weisen wir allerdings darauf hin, dass die in der artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für erforderlich erachteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (hier: Begrenzung der Bauelfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten sowie VEF-Maßnahme für die Vogelarten Neuntöter und Goldammer) bislang noch nicht als eigenständige Festsetzungen im bebauungsplanentwurf enthalten sind und dass auch einige der im Umweltbericht darüber hinaus vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen offenbar noch nicht in den Bebauungsplanentwurf übernommen wurden.</p>	Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan mit aufgenommen	+
31	Regierungspräsidium Freiburg, Straßenbauamt Donaueschingen	05.03.2020	
	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 02.12.2019 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die L 434 in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin resp. stellen fest:	Kenntnisnahme	0
	Es sind keine neuen Anbindungen zum klassifizierten Straßennetz geplant. Die Anbindung an das höherrangige Verkehrsnetz erfolgt über bestehende Verkehrswege, deren Anknüpfung an die L 434 nicht verändert werden sollen. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegestreifen resp. eines Kreisverkehrsplatzes wird vorbehalten. Die Kosten für die Herstellung neuer Anbindungen einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehrsplatz gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung.	Kenntnisnahme	0
	Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz resp. Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Bei Bundes- und Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.	Kenntnisnahme; die Baugrenzen werden im BPlan geringfügig verändert, so dass der Abstand von 20m durchgängig ausgewiesen werden kann	+
	Werden bauliche Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen mit einem Abstand bis zu 40m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.	Kenntnisnahme; Anregung wird als Hinweis ohne Festsetzungscharakter in der Begründung aufgenommen.	+
	Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.	Kenntnisnahme	0
	Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.	Kenntnisnahme	0
	Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.	Kenntnisnahme	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u.ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabensträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	Kenntnisnahme	0
	Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.	Kenntnisnahme	0
	Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme	0
32	Regierungspräsidium Freiburg, Geologisches Landesamt		24.02.2020
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. <u>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,</u> die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine <u>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,</u> die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme	0
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Kenntnisnahme	0
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Arietenkalk-Formation, der Pylonotenton- und Angulatenton- Formation (Unterjura) sowie der Exter-Formation (Oberkeuper). Im tieferen Untergrund folgen Gesteine der Trossingen-Formation (Mittelkeuper). Die Festgesteine werden lokal von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit bedeckt.	Kenntnisnahme	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Kenntnisnahme	0
	Die im Untergrund anstehenden Gesteine der Trossingen-Formation neigen in Hanglage oder bei Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen.	Kenntnisnahme	0
	Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.	Kenntnisnahme	0
	Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchung	Kenntnisnahme	0
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme	0
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
	Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme	0
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme	0
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme	0
33	Regierungspräsidium Freiburg, Gewässerdirektion Bereich RW		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
35	Regierungspräsidium Freiburg, Forstpolitik und forstliche Behörde	12.02.2020	
	Im unmittelbaren Vorhabenbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Steinenfurt I – 2. Änderung und Erweiterung“ ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG vorhanden. Jedoch grenzt Wald im Sinne von § 2 LWaldG (hier: Körperschafts- und Kleinprivatwald) im Norden und Westen an das Plangebiet unmittelbar an. Bei einer zukünftigen Bebauung ist die Waldabstandsregelung nach § 4 Abs. 3 LBO zu berücksichtigen. Bitte richten Sie die Baufenster dementsprechend aus. Es bestehen darüber hinaus aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine weiteren Anmerkungen gegenüber dem Planentwurf.	Kenntnisnahme; Hinweise werden i.V.m. den Erläuterungen zu Lfd.-Nr. 19 (Forst-LRA) umgesetzt	+
Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen, komm. Zweckverbände			
41	Verwaltungsgemeinschaft, Spaichingen	04.03.2020	
	Seitens der Stadt Spaichingen bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme	0
42	Wasserversorgungsverband, Oberer Neckar		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
43	Abwasserzweckverband, Primal		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
44	Polizeidirektion, Tuttlingen		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
46	Stadtbauamt Spaichingen		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Berufsverbände und Interessengemeinschaften			
50	Bund für Umwelt und Naturschutz, BS Tuttlingen		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
51	Naturpark Obere Donau	04.03.2020	
	<p>1. Zuständigkeit:</p> <p>Leider sind die vorgelegten Unterlagen widersprüchlich (Umweltbericht bzw. Begründung zum Bebauungsplan) was eine Prüfung, ob es sich durchgängig um eine Innere Erschließungszone der Gemeinde Frittlingen gemäß § 2 (5) der Naturparkverordnung (veröffentlicht im GBl am 15.7.2005 auf Seite 566ff) handelt, erschwert. Im Umweltbericht wird betont, dass zusätzlich zu der bereits durch den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen (2017) als geplante Gewerbefläche ausgewiesenen 1,0 ha großen Ackerfläche, etwa 1,5 ha Grünland, welches westlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzt, in Anspruch genommen werden. Das betroffene Grünland ist planungsrechtlich teilweise noch nicht erfasst (siehe Umweltbericht „Allgemeinverständliche Zusammenfassung“ und Kapitel 1.3 „Vorhabensbeschreibung“). Hingegen wird in der Begründung/ Erläuterung zum Bebauungsplan unter Ziffer 1.2 „Übergeordnete Planungen“ ausgeführt: „Über das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft liegt ein genehmigter FNP vom September 2017 vor. Die mit dem vorliegenden Bebauungsplan überplante Fläche ist im rechtskräftigen FNP komplett enthalten und als Gewerbegebiet (G) ausgewiesen.</p> <p>Sollte dies zutreffen, würde es sich komplett um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone gemäß NP-Verordnung handeln und ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Ziffer (1) der Naturparkverordnung für Handlungen, die dem Schutzzweck i. S. des § 3 zuwiderlaufen können, würde nicht bestehen. Falls hingegen Teile der Fläche im FNP (wie im Umweltbericht dargestellt), noch nicht rechtskräftig als Gewerbefläche ausgewiesen sind, gilt für diese Bereiche ein Erlaubnisvorbehalt und somit ist eine schriftliche Erlaubnis des Vorhabens vom örtlich zuständigen Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde nötig.</p>	Anregung vom Naturpark wird umgesetzt; siehe einschlägige Hinweise zu Lfd.-Nr. 30 (Stellungnahme RP - Ob Raumordnungsbehörde)	+
	<p>2. Allgemeine Sachlage:</p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</p> <p>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“. 	Kenntnisnahme	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	3. Prüfung der Maßnahme: Auswirkungen auf Erholungsbelang: Die im Umweltbericht getroffenen Äußerungen zu der geringen Relevanz der Gewerbegebietserweiterung auf Erholungsbelange an diesem schlecht einsehbaren und für Erholungssuchenden nur wenig attraktiven Bereich (Landschaftsbild), können von der NP-Geschäftsstelle so mitgetragen werden. Für die überregional bedeutsame Erholungsnutzung im Naturpark spielt dieser Teil der Gemarkung von Frittlingen keine nennenswerte Rolle. Im Hinblick auf einen sparsamen Flächenverbrauch ist eine Abrundung des Gewerbegebiets in diesem Bereich eindeutig einer Neuanlage einer Gewerbefläche an bisher wenig vorbelasteter Stelle vorzuziehen.	Kenntnisnahme	0
	Auswirkungen auf Naturschutzbelang: Auch hier gelten die unter den Erholungsgesichtspunkten gemachten Angaben zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die angrenzenden und abschirmenden Waldbestände wird das Landschaftsbild deutlich geringer beeinträchtigt als bei völligem Freiland der Gewerbegebäude. Die im Umweltbericht erarbeiteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, v. a. für den Neuntöter, erscheinen sinnvoll und können so mitgetragen werden. Insgesamt sollten hiermit die unvermeidbaren Eingriffe in die Naturgüter weitgehend ausgeglichen werden können. Wünschenswert aus Naturparksicht wäre bei der Gestaltung und dem Bau der Gewerbegebäude eine möglichst hohe Berücksichtigung neuer ökologischer und energetischer Standards (z. B. Fassaden- und Dachbegrünungen, Nutzung/Erzeugung regenerativer Energien), die über das „absolut notwendige Muss“ deutlich hinausgehen.	Kenntnisnahme	0
52	Regionalverband, Schwarzwald-Baar-Heuberg		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
53	Industrie- und Handelskammer, Schwarzwald-Baar-Heuberg		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
54	Handwerkskammer, Konstanz		02.03.2020
	Wir haben die Pläne im Rahmen unserer Prüfungskompetenz geprüft, bezüglich des geplanten Vorhabens haben wir keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme	0
Versorger			
60	Netze BW		31.01.2020
	die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:		
	Im Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung unterhalten wir elektrische Anlagen.	Kenntnisnahme	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Bei der Ausarbeitung des Planteils des Bebauungsplans bitten wir – sofern noch nicht geschehen, unsere 110-kV-Leitungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB) darzustellen. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen.	Kenntnisnahme; Leitung ist als Hauptversorgungsleitung mit den zugeordneten Leitungsrechten im Plan entsprechend den Darstellungen des "alten" Bebauungsplanes bereits enthalten	0
	Wir bitten, sämtliche im beiliegenden Lageplan dargestellten 20-kV-Kabel außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen.	Anregung kann nur auf denjenigen Grundstücken entsprochen werden, bei denen die Gemeinde noch Verfügungsgewalt hat. Bei bereits verlegten Leitungen, die sich auf Privatgrundstück befinden, muss sich der Versorger direkt mit dem Eigentümer arrangieren.	-
	Die Lage unserer 20- und 110-kV-Leitungsanlagen gehen aus beigefügten Lageplänen hervor.	Kenntnisnahme	0
	Die Leitungsachsen sind lagerichtig im Bebauungsplan darzustellen. Der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich und beträgt je 25,0 m rechts und links der Leitungsachse. Der Schutzstreifen für die 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links der Kabelachse. Wir bitten, die Schutzstreifen im Bebauungsplanentwurf entsprechend darzustellen.	Der Schutzstreifen der 110kV-Leitung beträgt nach den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes jeweils 7,50m links und rechts der Leitungsachse. Die Veränderung der Breite des Schutzstreifens würde sich wesentlich auf die bestehende Bebauung auswirken, da ein Großteil der Leitung bereits "unterbaut" ist. Diesbezüglich ist mit der NETZE BW nachzuverhandeln	-
	Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Mastnummern unserer 110-kV-Leitung sind entsprechend dem beigefügten Lageplan zu berichtigen.	wird entsprechend umgesetzt	+
	In den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziff. 3.2 bitten wir den letzten Satz wie folgt zu ändern: „Im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung gibt es eine Höhenbeschränkung von max. 655,3 m ü. NN.“	wird entsprechend umgesetzt; über die Breite des Schutzstreifens ist mit der Netze BW noch zu verhandeln	+

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel C einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel „Stromversorgung“ folgenden Inhalt mit aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“	wird als Hinweis im BPlan aufgenommen	+
	Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.	kann so nicht direkt übernommen werden, weil diese Formulierung sämtliche Aktivitäten einschl., Straßenbau unterbinden würde. Hinweis ist mit Netze BW nachzuverhandeln	-
	Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen der 20-kV-Kabel ist eine Bepflanzung oder eine andere Nutzung z.B. auch Bepflanzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig.	wird als allgemeiner Hinweis für neue Leitungen aufgenommen; kann für Bestandsleitungen auf Privatgrundstück nicht mehr verbindlich festgesetzt werden	-
	Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, E-Mail: info-pgr@netze-bw.de .	Kenntnisnahme	0
	Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Gewerbebebietsflächen vorgesehen.	wurde bereits beschrieben siehe oben	
	Dieser Ausweisung von Gewerbebebietsflächen können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen: Voraussetzung für eine Genehmigung des Bauvorhabens ist die Neuregelung der bestehenden Dienstbarkeit, in der die Art und das Maß des Baukörpers unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu den Leitungen und Anlagen sowie evtl. Nutzungsbeschränkungen auf dem betroffenen Flurstück zu regeln sind. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten.	es handelt sich nicht um ein Bauvorhaben, sondern um einen Plan; im BPlan sind die bisherigen Schutzzonenhinweise zur 110kV-Leitung bereits aufgenommen; Widerspruch zur Stellungnahme 3-5 Absatz; Formulierung bedarf zusätzlicher Aufklärung	-
	Eine Bepflanzung der Flächen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage ist grundsätzlich nur zulässig, wenn diese im Lastenblatt zur Baulandumlegung für das Gewerbegebiet nicht ausgeschlossen ist.	Hinweis ist nicht nachvollziehbar und bedarf zusätzlicher Aufklärung	-
	Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das bestehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 10 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht verändert werden, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet werden und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden.	wird als Hinweis im BPlan aufgenommen	+

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 25,0 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht mit Gebäuden o.ä. bebaut werden. Die im zeichnerischen Teil des Bauungsplans dargestellten Baugrenzen sind entsprechend anzupassen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.	Baugrenzen können grundsätzlich angepasst werden, die Forderung vom Abstand ist jedoch so deutlich, dass dadurch die zukünftig noch mögliche Bebaubarkeit stark eingeschränkt wird. Größe wird i.V.m. dem geforderten Schutzstreifen nachverhandelt	-
	Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Leitungsanlage sind nur Bäume dritter Ordnung (bis zu 10 m Wuchshöhe) zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen	wird als Hinweis im BPlan aufgenommen	+
	Die max. zulässige Gebäudehöhen zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 31 beträgt 655,30 m ü.NN.	ist als Hinweis im BPlan bereits aufgenommen	0
	Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die im Schutzstreifen befindlichen baulichen Nutzungen mit den genannten NN.-Höhen-Beschränkung versehen werden.	ist im Textteil beschrieben, wird ergänzt im zeichnerischen Teil	0
	Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln u. ä. dürfen, sofern sie im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung am Gebäude angebracht werden eine Höhe von 655,30 m ü.NN nicht überschreiten.	wird als Hinweis im BPlan aufgenommen	+
	Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten u. ä. dürfen, sofern sie im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung geplant sind, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW errichtet werden.	wird als Hinweis im BPlan aufgenommen	+
	Leicht brennbare Stoffe dürfen im Leitungsschutzstreifen nicht gelagert werden.	wird als Hinweis im BPlan aufgenommen	+
	Bei einer Parallelführung langer metallener Strukturen (z.B. Zaun, Metalldach) zur 110-kV-Leitung kann es zu Beeinflussungsspannungen auf dieser kommen. Lange metallene Strukturen sind mit isolierenden Elementen zu unterbrechen und zu erden, um die Schleifenwirkung und damit die Induktion zu vermindern.	wird als Hinweis im BPlan aufgenommen	+
	Das derzeitige Geländeniveau darf nicht verändert werden (keine Erhöhung).	Kenntnisnahme	0
	Wir weisen darauf hin, dass es im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert, wofür wir keine Haftung übernehmen.	wird als Hinweis im BPlan aufgenommen	+
	Im Bereich der 110-kV-Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Sued-HS, Tel. 07433-2600-3144 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.	wird als Hinweis im BPlan aufgenommen	+
	Bitte überlassen Sie uns eine digitale Fertigung (CD-ROM) des genehmigten Bebauungsplanes für unseren Gebrauch.	Kenntnisnahme	0
	Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme	0

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Netze BW - Arebiten im Anhang zur Sitzung vom März 2020	09.03.2022	
	<i>Info der Gemeindeverwaltung: Nachverhandlungen mit der Netze BW zeigen, dass die von der Netze BW erhobenen Forderungen nicht zurückgenommen werden. Vorhandne Einrichtungen genießen Besatndsschutz. Für neue Flächen sind die erweiteren Sicherheitsabstände zu berücksichtigen. Die Gemeindeverwaltung hat in den letzten beiden Jahren mit verschiedenen Grundstücksinteressenten Gespräche geführt. Dabei zeichnet sich ein Interesse an diesen Gewerbeflächen ab, auch wenn Sie hinsichtlich der möglichen Gebäudehöhe durch den, von der Netze BW beanspruchten Schutzstreifen nur geringere Gebäudehöhen möglich sind als in den sonstigen Flächen.</i>	Kenntnisnahme	0
61	Deutsche TELECOM AG, Techn. Infrastruktur NL Südwest	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
62	Energieversorgung, Rottweil	03.02.2020	
	Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
63	Vodafone	26.02.2020	
	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme	0
Nachbargemeinden			
80	Gemeindeverwaltung Denkingen	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
81	Gemeindeverwaltung Aldingen / Aixheim	05.02.2020	
	Anregungen und Hinweise werden keine vorgebracht, die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	0
82	Gemeindeverwaltung Gosheim	04.02.2020	
	Im Rahmen des Verfahrensschritts "Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange" nach §4 Abs. 2 BauGB teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Gemeinde Gosheim zum in Rede stehenden Bebauungsplan keine Einwendungen erhoben werden. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet, da Belange der Gemeinde Gosheim nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme	0
83	Gemeindeverwaltung Wellendingen	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
84	Gemeindeverwaltung Neufra	24.02.2020	
	Die Stadt Rottweil hat keine Anregungen bezüglich des Vorhabens der Gemeinde Frittlingen, im oben genannten Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung" vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
Sonstige			
90	Sonstige Stellungnahmen		
	keine		

Anhörung nach §3(1) und §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren / Erörterungstermin)			
Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Datum: 12.12.2022	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
99	Stellungnahmen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung	24.02.2020	
	Frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde als Erörterungstermin durchgeführt. Es wurden keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme	0